

Wasserentnahmen aus Flüssen, Bächen und Seen verboten

Die anhaltende Trockenheit lässt in einigen Regionen die Wasserstände in Flüssen und Bächen dramatisch sinken. Aber in den warmen Monaten bewässern viele Bürgerinnen und Bürger ihre Grundstücke und nutzen dafür Oberflächenwasser. Auch wenn die einzelnen Wasserentnahmen meist nicht sehr groß sind, durch die Vielzahl der Entnahmen sind die Gewässer zusätzlichem Stress ausgesetzt. Der Rückgang der Wasserstände hat Folgen für die Natur. Er führt zu vermehrten Algenwachstum und Fischsterben aufgrund von Sauerstoffmangel oder vernichtet Kleinstlebewesen in den Gewässern. Da greifen die Wasserbehörden ein und erlassen Entnahmeverbote oder Beschränkungen.

Die Nutzung von Wasser unterliegt strengen Reglementierungen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dient dem Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in Deutschland. Es gewährt den Bürgern unter bestimmten Umständen das Recht zur erlaubnisfreien Entnahme von Wasser, d.h. „jede Person darf oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden“ (§ 25 WHG). Das Gesetz bietet den Wasserbehörden aber zugleich ein umfangreiches Instrumentarium, die Beeinträchtigung des Wassers in seiner Menge und Qualität zu verhindern. Der „Gemeingebrauch“ der Oberflächengewässer, also der Flüsse, Seen und Bäche, wird jetzt in vielen Regionen eingeschränkt bzw. verboten – wie schon in den vorausgegangenen Hitzesommern. Bis auf wenige Ausnahmen geht es dabei um die Entnahme von Wasser mit Pumpen, seltener dagegen um die Entnahme mit Eimern oder Gießkannen. Wer dagegen verstößt, muss mit Bußgeldverfahren rechnen. In der Spitze kostet eine solche Missachtung bis zu 100.000 Euro.

Auch im Landkreis Fulda sinken die Wasserstände der Flüsse und Bäche auf ein kritisches Niveau, so dass der Landkreis am 21.6.2022 auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) eine Allgemeinverfügung erlassen hat, womit die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) im Landkreis Fulda bis auf Weiteres untersagt ist. Hiervon ausgenommen sind das Tränken von Vieh, das Schöpfen mit Handgefäßen sowie Besitzer von „alten Wasserrechten“, diese müssen die Wasserstände beachten. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Wir bitten um Beachtung der Allgemeinverfügung des Landkreises Fulda.